

**Satzung**  
des Vereins zur  
**Förderung der Technikerschule**  
Emden e.V.



**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Technikerschule e. V." und hat seinen Sitz in Emden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2**

Der Verein soll die Ausbildung des Nachwuchses der technischen Berufe in der Wirtschaft des Bezirks der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg fördern, indem er Maßnahmen ergreift und unterstützt, welche dazu dienen, den in einem technischen Beruf stehenden Personen unabhängig von der Mitgliedschaft zum Verein die Möglichkeit zu geben, die theoretischen und praktischen Grundlagen ihres Berufes zu erweitern oder zu vervollständigen.

Diesem Zweck dient insbesondere die materielle und ideelle Förderung der unter der Leitung der städt. Berufsschulen betriebenen "Technikerschule Emden".

Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Eine Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.

**§ 3**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann erworben werden von

1. volljährigen natürlichen Personen
2. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
3. von Handelsgesellschaften.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

**§ 4**

Die Mitglieder leisten zur Erreichung des Vereinszwecks Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr besonders festgesetzt wird. Außerdem ist bei der Gründung sowie von neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu zahlen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 5**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist dem Vorstand erklärt werden kann
2. bei natürlichen Personen durch den Tod,
3. bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften mit Beendigung der Liquidation
4. bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes
5. durch Ausschluss.

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereines oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit in starkem Maße schädigt.

Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde muss 14 Tage, nachdem die Entscheidung des Vorstandes zugestellt worden ist, beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachanlagen zurückerhalten.

## **§ 6**

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Belange des Vereins es erfordern, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben durch den Vorstand schriftlich mit 14-tägiger Frist zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.

## **§ 7**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
2. Verabschiedung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr und Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. nach Maßgabe des § 5 Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand bestellt einen Schrift- und Rechnungsführer. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig, Seine Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10**

Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Belange des Vereins.

Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. über Aufnahmeanträge zu entscheiden,
2. den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Vorschlag über die erforderliche Beitragshöhe zur Verabschiedung zu unterbreiten,
3. über den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden,
4. der Mitgliederversammlung, die Mitglieder des beratenden Ausschusses zur Wahl vorzuschlagen,

5. über die zur Verwirklichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen zu beschließen,
6. zum Ende jedes Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

#### **§ 11**

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung alljährlich einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und die sonstigen Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 12**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

#### **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, die verpflichtet ist, den übernommenen Betrag für Zwecke der Berufsausbildung zu verwenden.

#### **§ 14**

Eine Satzungsänderung in bezug auf § 13 Abs. 2 Satz 1 ist ausgeschlossen.

#### **§ 15**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 1965 beschlossen.

*Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emden erfolgte am 8. Oktober 1963 unter der Nummer VR 237.*

*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 1967, eingetragen im Vereinsregister am 21. März 1968, wurde die Amtsdauer des Vorstandes auf vier Jahre erweitert.*

Emden, 12. 11. 2001  
Abschrift der vorliegenden Kopie  
Werner Gloth,